

Statuten
für die
Steirische Kinderkrebshilfe
(Kurzbezeichnung: StKKH)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Steirische Kinderkrebshilfe“.
- (2) Seine Kurzbezeichnung ist „StKKH“.
- (3) Er hat den Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, vorwiegend auf das Gebiet der Steiermark.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Der Zweck des Vereines ist die bestmögliche Unterstützung von
 - Kindern und Jugendlichen, die unter Krebs oder anderen hämatologischen Krankheiten leiden,
 - Erwachsenen, die in ihrer Kindheit oder Jugend Krebs oder andere hämatologische Krankheiten hatten und
 - Angehörige dieses Personenkreises (in der Folge „betroffene Personen“)

sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Prophylaxe und Früherkennung von Krebs und anderen hämatologischen Krankheiten.

- (3) Der Vereinszweck wird vom Verein unmittelbar selbst erfüllt. Der Verein hat jedoch die Möglichkeit, sich zur Erreichung des Vereinszweckes Dritter (natürlicher oder juristischer Personen) zu bedienen, wenn vorab aufgrund vertraglicher Basis sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen Dritten wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen ist. Der Dritte muss in einem Weisungsverhältnis zum Verein stehen oder verpflichtet sein, die Bestimmungen der Vereinsstatuten einzuhalten.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen die nachfolgenden ideellen Mittel:

Der Verein leistet die nachfolgenden Beiträge zur bestmöglichen medizinischen, psychologischen und psychosozialen Behandlung, Betreuung, Nachsorge und Reintegration von betroffenen Personen sowie zur Prophylaxe und Früherkennung von Krebs und anderen hämatologischen Krankheiten:

- Optimierung der ambulanten und stationären Behandlungsvoraussetzungen für betroffene Patienten. Dies soll insbesondere durch die Unterstützung der Hämato-/ und Onkologie-Station der Grazer Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde verwirklicht werden. Dazu zählt die laufende (Mit-) Finanzierung von zusätzlichen Fachstellen (ÄrztInnen, PsychologInnen, Forschungspersonal sowie sonstiges medizinisches Personal), die Finanzierung medizinischer Fortbildungen sowie die Optimierung der medizinischen und therapeutischen Infrastruktur;
- Leistung psychologischer Betreuung für betroffene Personen während der stationären Akuttherapie und der ambulanten Nachsorge;
- Einrichtung eines mobilen Pflegedienstes zur Heimbehandlung betroffener Personen;
- Zurverfügungstellung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für betroffene Personen während des Klinik- bzw Heimaufenthalts, bis der reguläre Schulbesuch wieder möglich ist;
- Zurverfügungstellung von kostenlosen Medikamenten und Impfungen (wie insbesondere Gardasil-Impfungen zur Gebärmutterhalskrebsvorsorge) für in Therapie befindliche Kinder und Jugendliche;
- Psychologische Betreuung von betroffenen Personen mit Unterstützung von ehemaligen Krebspatienten;
- Leistung professioneller Unterstützung von betroffenen Personen bei der Berufsfindung bzw der (Re-)Integration in das Berufsleben;
- Leistung von professioneller Hilfe für verwaiste Eltern bei der Aufarbeitung im Todesfall ihres Kindes;
- Leistung von Aufklärungsarbeiten an Schulen und Kindergärten im Zusammenhang mit Krebs und anderen hämatologischen Krankheiten;
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen und sonstigen Lehrveranstaltungen für betroffene Personen durch erfahrene Mediziner;
- Durchführung von Forschungstätigkeiten zur Weiterentwicklung der Prophylaxe und Früherkennung sowie der Therapie betroffener Personen sowie das
- Sammeln von Daten sowie die Dokumentation von einzelnen Krankheitsfällen zur Erarbeitung neuer Therapierichtlinien in der außerklinischen Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern;

Zur Deckung bzw Reduzierung von krankheitsbedingten Aufwendungen sollen betroffene Kinder und Jugendliche außerdem durch finanzielle Zuwendungen unterstützt werden.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Erreichung des Vereinszwecks dienen die nachfolgenden materiellen Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Subventionen und Förderungen
- Erträge aus Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Rücklagen dürfen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen im Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden.
Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die den Verein oder die Vereinstätigkeit fördern wollen.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung und bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Nicht-Zustimmung bedarf keiner Begründung.
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Die Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied nach vorangehender schriftlicher Anzeige an den Vorstand jederzeit frei.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit ihren Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand sind, aus der Liste der Mitglieder zu streichen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Vereinszweck schädigen, aus dem Verein auszuschließen.
- (4) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereines:

- (1) Die Generalversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer
- (4) Das Schiedsgericht
- (5) Das Vereinskuratorium

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies von den beiden Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird; sie hat spätestens zwei Monate nach Antragseingang beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor ihrem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Berechtigt zur Stellung von Anträgen sind alle Mitglieder.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Erreicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder zum angekündigten Termin nicht das nötige Drittel, so kann durch den Vorstand sofort eine weitere Generalversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist, sofern ihr Beginn mindestens 15 Minuten nach dem Beginn der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung ist.

- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; zu Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vereines im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (8) Der Vorstand kann über Einzelausgaben bis maximal EUR 100.000,-- verfügen. Ausgaben, die EUR 100.000,-- übersteigen, müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, für den Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beratung der eingebrachten Anträge und Beschlussfassungen darüber
- Beschlussfassung über finanzielle Ausgaben, die die unter Pkt. 9.8 festgelegten Beträge überschreiten
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
- Allfälliges

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- Obmann
- 1. Obmann-Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer

Die Funktionen 2. Obmann-Stellvertreter, Kassier- und Schriftführer-Stellvertreter sowie höchstens 3 Beiräte können besetzt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand setzt sich aus den 4 (bis 7) Personen zusammen, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Platz zwei oder mehrere Personen, findet ein weiterer getrennter Wahlgang statt, bei dem nur über den letzten Platz im Vorstand abgestimmt wird; die Person mit den meisten Stimmen gilt als in den Vorstand gewählt; ergeben sich auch bei diesem zweiten Wahlgang gleiche Stimmenzahlen, so entscheidet das Los.

- (3) Der neugewählte Vorstand konstituiert sich unmittelbar nach der beendeten Generalversammlung, wobei der Obmann und die übrigen Ämter mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt werden, wobei Stimmenthaltungen nicht möglich sind.
- (4) Verringert sich die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden unter 4, so ist die Ergänzung auf vier durch Wahl in einer Generalversammlung durchzuführen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Dem Vorstand obliegt: Die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereines; die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung; die Entscheidung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern, Kooptation von höchstens 3 Mitgliedern als stimmberechtigte Beiräte in den Vorstand und die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.
- (2) Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke.
- (3) Der Kassier besorgt die Einkassierung und die Auszahlung sowie deren Verbuchung. Er ist mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes berechtigt, vom Konto des Vereines Geld zu beheben.
- (4) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. In Geldangelegenheiten ist der Kassier gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Den beiden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählten Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Erstattung des Rechnungsberichtes an die Generalversammlung.

§ 14 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird dadurch gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Zusätzlich nominiert der Vorstand den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Ist an der Streitigkeit ein Mitglied des Vorstandes beteiligt, so wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes von den beiden gewählten Schiedsrichtern bestimmt. Können sich diese nicht auf eine Person einigen, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

§ 15 Das Vereinskuratorium

- (1) Das Vereinskuratorium besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.
- (2) Verringert sich die Anzahl der gewählten Mitglieder des Vereinskuratoriums durch Ausscheiden unter 3, so ist die Ergänzung auf 3 durch Wahl in einer Generalversammlung durchzuführen.
- (3) Das Vereinskuratorium wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Vereinskuratoriums sein.
- (4) Aus der Mitte des Vereinskuratoriums ist ein Vorsitzender zu bestellen. Das Vereinskuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.
- (5) Dem Vereinskuratorium obliegt:
 - Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich der Erfüllung des Vereinszweckes sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Vereines. Dazu ist das Vereinskuratorium berechtigt, jederzeit einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu verlangen.
 - Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik.
 - Zustimmung zu Ausgaben, die den Betrag von EUR 100.000,-- übersteigen.
 - Besteht die hinreichend begründete Annahme, dass die Vereitelung des Vereinszweckes oder der Eintritt eines Schadens für das Vereinsvermögen unmittelbar bevorsteht, so ist bei Gefahr in Verzug das Vereinskuratorium berechtigt, den Vorstand abzusetzen.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen nur für begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG (mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO, die im Wesentlichen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums verfolgt werden) zu verwenden.
- (3) Vereine, denen das Vermögen des aufgelösten Vereins zufällt, können nur eindeutig gemeinnützige oder mildtätige Vereine sein.